

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =
Association Suisse des Professeurs d'Université

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

Band: 27 (2001)

Heft: 1

Vorwort: Habilitation : ein echtes Problem oder ein Sturm im Wasserglas?

Autor: Wegenast, Klaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Einstimmung:

Habilitation - ein echtes Problem oder ein Sturm im Wasserglas?

Klaus Wegenast

Die vor allem für die deutschsprachige Hochschullandschaft charakteristische Diskussion um die Habilitation als wesentliche Voraussetzung für eine wissenschaftliche Laufbahn als Hochschullehrer lebt von der Kontroverse zwischen der Behauptung, die Habilitation in der Form einer eigenständigen Forschungsleistung in einem Spezialgebiet des Faches, in dem man fürderhin als Lehrer und Forscher tätig werden möchte, sei der unerlässliche Massstab für die Qualität eines Wissenschaftlers/einer Wissenschaftlerin, und dem Urteil nicht weniger Hochschulpolitiker und junger Gelehrter, denen sich zuweilen auch ganze Fachbereiche zugesellen, die Habilitation in der gegenwärtigen Form verlängere nicht nur unsachgemäss die subalterne Stellung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sondern verhindere auch wissenschaftliche Kreativität und Selbständigkeit und zerstöre, nicht zuletzt im Falle eines Misserfolgs, die Chance auf eine berufliche Umstellung.

Bevor ich mich zu dieser Kontroverse verhalten möchte, die durch viel Ressentiment auf beiden Seiten und nicht weniger durch wissenschaftsfremde Überlegungen von Behörden und interessierten Kreisen geprägt ist, lohnt es sich m.E., sich vor allem die Geschichte der Habilitation zu vergegenwärtigen, über die in der laufenden Diskussion in der Regel nur unklare Vorstellungen herrschen.

Die alte deutsche Universität des 14. und 15. Jahrhunderts (Heidelberg, Köln, Erfurt, Leipzig, Basel) kannte eine "allgemeine" Lehrbefähigung sowohl in Verbindung mit einer Promotion zum Magister einer Artistenfakultät als auch zum Doctor einer der drei "oberen" Fakultäten (Theologie, Jurisprudenz, Medizin). Dieser Brauch wurde erst im 18. Jahrhundert an den meisten deutschen Universitäten aufgehoben. Von da an unterscheidet man zwischen einer akademischen Qualifikation (magister, doctor) und einer eigentlichen Lehrbefugnis. Lehrbefugt war nun allein der "Privatdozent", der sich einer differenzierten Disputation zu unterwerfen hatte. Hauptgrund für diese neue Praxis war nicht eine für notwendig gehaltene, die Promotion ergänzende Qualifikation des Hochschullehrers, sondern die an vielen Orten überhandnehmende Käuflichkeit von Doctordiplomen. Wer jetzt Hochschullehrer werden wollte, sollte vor einer Fakultät seine solide Gelehrsamkeit, sein Wissen und seine Lehrfähigkeit unter Beweis stellen. Nicht fachwissenschaftliche Spezialisierung sollte erwiesen werden, und es war auch nicht eine weitere Dissertation verlangt, sondern die Fähigkeit, in einem Gremium Gelehrter bestimmte Thesen vorzustellen und in einem angemessenen Latein zu verteidigen. Abgesehen davon, dass die Form und die Inhalte der Disputationen an jeder Fakultät verschieden waren, war mit diesem neuen Brauch das, was wir heute Habilitation nennen, das "Sich-geeignet-machen", institutionalisiert.

Änderungen gab es erst wieder zu Beginn des 19. Jahrhunderts, und das vor allem im Zusammenhang von Bestimmungen der Berliner Reformuniversität von 1810, die auf eine grundsätzliche Verbindung von Forschung und Lehre abhoben und eine sog. "forschende Gesinnung" als Massstab für eine Lehrbefähigung definierten. Diese Gesinnung orientierte sich am philosophischen Denken der Zeit.

Keinesfalls dachte man im Berlin des beginnenden 19. Jahrhunderts schon an so etwas wie eine Habilitationsschrift als zweite Dissertation, als Ausweis wissenschaftlicher Vollendung, das leistete ja schon die Promotion, aber doch an einen öffentlichen Vortrag und eine sich an diesen Vortrag anschliessende Diskussion im Rahmen der Fakultät. Prägend für diese Lösung waren vor allem der Theologe Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher und Wilhelm von Humboldt, der Leiter der Kultus- und Unterrichtssektion im Preussischen Ministerium des Inneren. Für sie war ein Alter zwischen 25 und 30 Jahren ideal für einen Karrierebeginn als Hochschullehrer. Das bedeutete, dass zwischen der Promotion und der Habilitation in der beschriebenen Form nur ein Zeitraum von einem Jahr vorgesehen war. Trotz eines monitum Friedrich Hegels, der neben der Disputation eine weitere schriftliche Leistung forderte, änderte sich an der beschriebenen Praxis nichts, sieht man davon ab, dass der Abstand zwischen Promotion und Habilitation auf zwei, an einigen Fakultäten auch auf fünf Jahre verlängert wurde. Wurden hier und da auch schriftliche Ausweise für eine Habilitation verlangt, dachte man nicht an ein weiteres opus magnum, sondern an eine kritische Beurteilung eines Schriftenkonvoluts aus publizierten Veröffentlichungen durch die Fakultät. Erst nach dem 1. Weltkrieg setzte sich die bis heute an vielen Fakultäten Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz übliche Form der Habilitation im Zusammenhang mit einer umfangreichen Forschungsarbeit, welche die Dissertation weit übersteigt, durch. Zwischenrufe aus den 60er und 70er Jahren änderten daran nichts Wesentliches. Erst in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde die Kritik an der Habilitation in der beschriebenen Form grundsätzlicher, wie ich in meinen einleitenden Bemerkungen schon ausführte.

Es wird jetzt meine Aufgabe sein, die neue Situation zu bewerten, das Für und Wider abzuwägen, um dann den Vertretern der wissenschaftlichen Akademien unseres Landes und einem Kollegen aus der französisch-sprachigen Schweiz die Möglichkeit zu geben, aus ihrer Sicht den traditionellen Qualifikationsweg der deutschsprachigen Schweiz zu würdigen und den eigenen Weg zu beschreiben.

Was das Für und Wider anbetrifft, darf nicht davon ausgegangen werden, dass es zwischen den verschiedenen Gruppierungen und ihren Vorstellungen zur Qualifikation von Hochschullehrern überhaupt keine Übereinstimmungen gebe. Einigkeit besteht zumindest darin, dass alle Teile wirksame Massnahmen zur Senkung des Habilitationsalters bzw. der Berufungsfähigkeit fordern (heutiges Durchschnittsalter der Erstberufenen 41 Jahre) und auch eine zügigere Durchführung schon der Promotionsverfahren. Hierher gehören als wichtige Massnahmen z.B. die Seitenbegrenzung von Promotionsarbeiten und die Befreiung von Assistenten, die sich auf eine Weiterqualifizierung konzentrieren wollen, von Verwaltungsverpflichtungen, übermässigen Belastungen durch Korrekturarbeiten und Lehrverpflichtungen. Konkordanz scheint es zumindest in einem Teil der Fächer auch da zu geben, wo es um die Forderung nach besseren Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs z.B. durch die Bereitstellung von befristeten Oberassistentenstellen und auch Dozentenstellen auf Lebenszeit (Titularprofessorenstellen) geht.

Harte Auseinandersetzungen gibt es dann aber vor allem im Blick auf die "Habilitationsschrift" als wesentliches Qualifikationsmerkmal für einen zukünftigen Hochschullehrer.

Während die eine Seite, die in allen Fachbereichen stark vertreten ist, daran festhalten möchte, dass eine Habilitationsschrift als eine vertiefte, methodisch geklärte und Neuland betretende Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Fragestellung, einem bislang ungeklärten Problem oder einem kontrovers beurteilten Sachverhalt aus Geschichte oder Natur die bestmögliche Voraussetzung für ein akademisches Amt ist, und der in einer solchen Arbeit gewonnene Ertrag auf Jahre hinaus für weiteres Forschen und Lehren eine tragfähige Basis liefern kann, ist die andere Seite der festen Überzeugung, dass die Einführung eines auf drei Jahre befristeten Amtes eines Juniorprofessors, für das sich Nachwuchswissenschaftler nach der Promotion bewerben können, gleichsam sofort nicht nur die "Altersfrage" löse, sondern gleich auch noch einen besseren Qualifikationsweg für den zukünftigen Ordinarius darstelle. In diesem Amt gebe es keine Rücksichten auf Ansichten und Überzeugungen vorgesetzter Ordinarien, keine Ausbeutung durch Institutsdirektoren, und ausserdem eröffneten sich reelle Chancen, sich als Lehrer zu positionieren und eine differenzierte Lehrbefähigung zu erwerben.

Gegen dieses Idealbild eines neuen Qualifikationsweges für das akademische Lehramt werden in letzter Zeit Argumente ins Feld geführt, die m.E. gründlich bedacht werden müssen, bevor hier "Nägel mit Köpfen" gemacht werden.

- Zuerst ist vor einer raschen Schuldzuweisung für das hohe Erstberufungsalter zu warnen. Nicht die lange Dauer der Arbeit an einer Habilitationsschrift ist der Hauptgrund für die zweifellos bestehende Misere, sondern die späte Einschulung der Kinder, das zu hohe Alter der Maturanden und dann vor allem die viel zu langen Studienzeiten insbesondere in den Geisteswissenschaften mit ihren wenig strukturierten Studiengängen.
- Grosse Gefahren für die Zukunft der Wissenschaft sehen die Gegner der Einführung des Junior- oder auch Assistenzprofessors in der sich hier nahelegenden Praxis der Hausberufungen, welche ein funktionierendes Wettbewerbssystem zwischen den Universitäten um die besten Vertreter einer Wissenschaft verhindere oder zumindest behindere. Was die technischen Wissenschaften anbetrifft, sei die Einführung des Neuen Amtes Grund dafür, dass die Berufung hervorragender externer Fachleute zumindest erschwert werde.
- Und wird dem Juniorprofessor mit ordentlichem Lehrdeputat, Examensverpflichtung, Studentenbetreuung, Gremienarbeit, Verwaltung, Einwerbung von Drittmitteln... überhaupt Zeit bleiben, sich für das erstrebte ordentliche Lehramt angemessen zu qualifizieren? Wo bleibt die Zeit, in einem Team kritikfähiger Kollegen die eigene Arbeit vorzustellen und zu verteidigen, die für einen Habilitanden selbstverständlich zur Verfügung steht?
- Weitere Probleme ergeben sich im Zusammenhang mit der Befristung auf drei Jahre. Wie geht es dann weiter? Muss sich der bisherige Juniorprofessor in die Konkurrenz um ausgeschriebene Lehrstühle hineinbegeben oder wird er eben in zu schaffende Dozentenstellen einrücken oder sich in einem anderen Berufsfeld umsehen? Da ist noch vieles unklar.

Im Rückblick auf diese Skizze der Kontroverse scheint es mir wichtig, nicht bei der Alternative Habilitation oder Juniorprofessur stehen zu bleiben und auch nicht dabei, alle Fachbereiche gleichsam einzuebnen in Sachen "Nachwuchs".

Wer aufmerksam Stellenausschreibungen für vakante Lehrstühle liest, wird entdecken, dass kaum je eine Habilitation als unabdingbare Voraussetzung für eine Bewerbung genannt ist, sondern i. d. R. auch von "gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen" die Rede ist. Was das bedeutet, müsste deutlich gemacht werden. Denken die Fakultäten etwa an eine Postgraduiertenausbildung im Rahmen eines Graduiertenkollegs mit einer Abschlussarbeit oder an Publikationen in namhaften Zeitschriften oder an die Absolvierung einer Postdoktorandenphase an einem namhaften Institut mit einer zu definierenden Evaluation...? Hierher gehören auch die vom Nationalfonds subventionierten Auslandsaufenthalte an namhaften Instituten.

Hier zeigen sich m.E. durchaus einer "klassischen" Habilitation vergleichbare Wege der Qualifikation für ein akademisches Lehramt. Nicht vergessen werden sollte es für alle Qualifikationsarten, dass ein Hochschullehrer auch Lehrverpflichtungen hat und d.h., dass er didaktische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten sein eigen nennen muss. Dabei möchte ich in besonderer Weise auf die didaktischen Fähigkeiten hinweisen, d.h. auf die Fähigkeit, einen Lehr- Lernweg zu entwerfen, der mit den Adressaten und ihren Vorkenntnissen, ihren Interessen und ihren Verstehensvoraussetzungen rechnet, und Lernprozesse so zu strukturieren ermöglicht, dass der Lernende seinen Lernfortschritt spürt, zu fragen lernt, zu kommunizieren wagt, sich kritisch zum Gelehrten zu verhalten vermag. An dieser Stelle gibt es noch einen grossen Nachholbedarf an unseren Universitäten.

In diesem Zusammenhang ist es m.E. auch unabdingbar, auf den Tatbestand hinzuweisen, dass die Habilitation nicht für alle Fachbereiche die gleiche Bedeutung hat. So gibt es in den Technischen Wissenschaften eigentlich schon immer Professoren ohne eine Habilitation, weil es da wesentlich auch auf Erfahrungen in der Praxis ankommt, die zuerst gemacht werden müssen, bevor sie der Reflexion, kritischer Auseinandersetzung und weiterführender Experimente im Rahmen wissenschaftlicher Lehre zugeführt werden können. Ähnliches gilt zweifellos auch für Fächer, wie sie der hier Schreibende vertritt, die Praktische Theologie, die Pädagogik und nicht zuletzt auch weite Bereiche der Naturwissenschaften und der Medizin.

Es mag deutlich geworden sein: Ein Entweder/Oder sollte es nicht geben in Sachen Qualifikation für den Beruf des in Forschung und Lehre tätigen Professors, es gilt aber, die Stärken und Schwächen beider "Seiten", der Habilitation und der Berufssozialisation im Rahmen einer Juniorprofessur, abzuwägen nach dem Motto "Prüfet alles, aber das Gute behaltet". Die Einsicht, dass Wissenschaft und Forschung Zeit brauchen, weil gut Ding Weile haben muss, dass aber unbillige Verfahren, die nicht der Wissenschaft dienen, sondern hier nicht weiter zu beschreibende "Kulturen" bestimmter Institute festschreiben lassen, abgeschafft werden sollten.

Es ist jetzt Zeit für einen Vorblick auf unser Heft:

Wir haben die wissenschaftlichen Akademien der Schweiz gebeten, sich zum Problem der Habilitation zu äussern. Das Ergebnis der Umfrage liegt jetzt vor. Die Überraschung war es für den Redaktor, dass die Meinungen zur altherwürdigen Habilitation und zu möglichen Alternativen ganz im Gegenteil zu den gehegten Erwartungen sich gar nicht grundlegend unterscheiden:

Alle Autoren sehen sowohl die Vorzüge der klassischen Habilitation (Vertiefung in ein Spezialgebiet eines Faches und die Auseinandersetzung mit einem Problem in gebührender Breite; persönlicher Leistungstest; Beweis der Fähigkeit, sich in einem bestimmten Fach zu positionieren und Neues zu präsentieren) als auch gewisse Mängel (eigentlich nicht notwendige Abhängigkeit von beurteilenden Personen und ihren Wünschen; grosser Zeitaufwand und damit Verzögerung der Berufungsfähigkeit; Spannung zwischen der Habilitation als Werk eines Einzelnen und der Teamstruktur von Forschung in vielen Fächern). Einig ist man sich eigentlich in allen Fachbereichen, dass es neben der Habilitation auch noch andere Wege geben kann, um sich für eine Lehr- und Forschungstätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule zu qualifizieren, und dass von einem Professor heute mehr verlangt wird als ein Ausweis von Methodensicherheit, der Fähigkeit zu innovierendem Forschen und des Vermögens zur Vertretung eines Faches in angemessener Breite. es ist auch wichtig für ihn, Personal betreuen und führen zu können, sich in Fragen des Forschungsmanagements auszukennen und nicht zuletzt Grundkenntnisse hochschuldidaktischer Theorie zu besitzen sowie die Fähigkeit, sie in der Praxis zu bewähren.- Eine Alternative zur Habilitation sehen verschiedene Autoren in der Assistenzprofessur nach einer glanzvollen Dissertation. Allerdings sollte m. E. eine solche "Professur auf Zeit" nicht notwendig zur Aufnahme in den Lehrkörper eines Instituts qualifizieren, sondern nach einer gründlichen Evaluation zu einem "up or out".

Wir danken den Autoren ausdrücklich für ihre Überlegungen und Urteile.

Habilitation in den Geisteswissenschaften?

Roland Ris

1. Einleitung

In keinem Bereich ist die Frage nach dem Sinn der Habilitation - und entsprechend nach den Bedingungen, denen sie zu genügen hätte - so strittig wie in den Geisteswissenschaften. Hat es sich in den Natur-, den Ingenieur- und den medizinischen Wissenschaften längstens eingebürgert, dass eine Habilitation gleichsam automatisch erfolgen kann, wenn sich ein Kandidat über eine genügende Anzahl von in etablierten wissenschaftlichen Zeitschriften erschienenen Aufsätzen ausweisen kann, so sind die Widerstände gegen eine solcherart "kumulierte" Habilitation in unseren theologischen, philosophisch-historischen, juristischen und teilweise sogar auch wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten und Abteilungen immer noch sehr gross. Aber nicht nur um die traditionelle Form der Habilitation wird teilweise erbittert gekämpft, sondern es wird auch an deren Funktion als einer unabdingbaren Voraussetzung für eine Berufung auf eine Professur festgehalten -